SÜC Energie und H_2O GmbH

Befundprüfung des Mess- und Eichgesetzes (MessEG)

1 Befundprüfung von Zählern der SÜC Energie und H_2O GmbH

Besteht ein Zweifel an der Messrichtigkeit eines Messgerätes, kann eine Befundprüfung von jedem, der ein begründetes Interesse hat, bei einem Eichamt oder einer staatlich anerkannten Prüfstelle beantragt werden.

Rechtsgrundlage ist der § 39 Befundprüfung des Mess- und Eichgesetzes (MessEG). Hier finden Sie einen allgemeinen Antrag auf Befundprüfung.

Durch die Befundprüfung wird festgestellt, ob ein eichfähiges Messgerät die Verkehrsfehlergrenzen einhält und den Anforderungen der Zulassung entspricht.

Die Befundprüfung umfasst
- die Prüfung auf Einhaltung der Bauvorschriften, der Eichordnung und der Zulassungen (Beschaffenheitsprüfung),
- die Prüfung der messtechnischen Eigenschaften (messtechnische Prüfung) und
- die Prüfung der Isolierung (bei Elektrizitätszählern und Messwandlern).

Bei der Beschaffenheitsprüfung wird der äußere und bei Notwendigkeit auch der innere Zustand des Messgerätes auf Übereinstimmung mit den Vorschriften überprüft, insbesondere jedoch auf Veränderungen, Beschädigungen und besonderen Verschleiß.

Bei der messtechnischen Überprüfung werden die Fehler des Messgerätes bei den vorgeschriebenen Belastungen festgestellt. Ein Messgerät gilt als nicht mehr richtig, wenn die Verkehrsfehlergrenzen überschritten werden. Liegen die Fehler bei einem oder mehreren Prüfpunkten außerhalb der Verkehrsfehlergrenzen, so werden alle Fehler auf dem Befundprüfschein oder in einer Anlage dazu angegeben.

Nach der messtechnischen Prüfung wird das Messgerät im Rahmen der Beschaffenheitsprüfung geöffnet, sofern der Antragsteller nicht ausdrücklich eine Prüfung ohne Öffnung des Gerätes beantragt oder dieser zugestimmt hat. Eine derartige Einschränkung des Prüfumfanges ist gegebenenfalls im Prüfschein vermerkt.

Das Messgerät kann nur dann wieder im Versorgungsnetz (im geschäftlichen Verkehr nach § 1 Eichgesetz) eingesetzt werden, wenn es den eichtechnischen Vorschriften entspricht, nicht geöffnet wurde und alle Stempel unverletzt sind, oder wenn das Messgerät neu geeicht wurde.

SÜC Energie und H_2O GmbH

2 Kosten

Die Kosten der Befundprüfung (ohne Ausbau und Transportkosten) regelt die Gebührenverordnung zum Mess- und Eichwesen (MessEGebV).

Die Kosten können danach bis zum Zweifachen der in der EKV festgelegten Eichgebühr betragen. Zusätzlich werden Kosten für den Prüfschein (mit oder ohne Messwerte) erhoben.

Ergibt die Befundprüfung, dass die Verkehrsfehlergrenzen überschritten werden oder das Messgerät nicht der Zulassung entspricht, so trägt die Kosten dieser Prüfung der grundzuständige Messstellenbetreiber– auch, wenn er die Befundprüfung nicht beantragt hat, ansonsten der Antragsteller.

SÜC Energie und H_2O GmbH
Bamberger Straße 2 – 6
96450 Coburg
Telefon: 09561/749-1111
E-Mail: vnb-ablesung@suec.de

SÜC Energie und H_2O GmbH

Preise für Befundprüfung an Messeinrichtungen

Mess- und Eichgebührenverordnung – MessEGebV vom 01.07.2015

Zählertyp Befundprüfung

1.	Wechselstrom-Eintarif	169,20 €/Stück *
2.	Wechselstrom-Doppeltarif	206,80 €/Stück *
3.	Drehstrom-Eintarif	180,60 €/Stück *
4.	Drehstrom-Doppeltarif	218,20 €/Stück *
5.	Wandlerzähler	308,40 €/Stück *
6.	Elektronische Kombizähler mit RLM	auf Anfrage *
7.	Zusätzliche messtechnische Prüfpunkte oder Prüfungen, z. B. **zweite Energierichtung**, Impulseingang, Impulsausgang, zusätzliches Zählwerk oder Leistungstarifzählwerk eines jeden Messkanals)	75,20 €/Prüfung
8.	Zusätzliche Funktionskontrollen sonstiger Ausstattungsmerkmale, z. B. Rücklaufsperre, Steuerausgang, Steuereingang, Resultatregister, Datenschnittstelle (optisch, elektrisch), Datenabspeicherung, Rückstellung (Kumulierung), elektronische Anzeige	6,70 €/Funktionsprüfung
9.	Verwaltungsleistungen der Prüfstelle	nach Aufwand **
10.	Zählerwechsel inklusive Porto und Verpackung (Pauschalpreis)	150,20 €/Stück
11.	Messwandlerwechsel	nach Aufwand *

Die Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

* Die Befundprüfung beinhaltet die äußere Beschaffenheitsprüfung, die messtechnische Prüfung sowie die innere Beschaffenheitsprüfung (falls beantragt).

** Die Verwaltungsleistungen der Prüfstelle beinhalten u. a. die schriftliche Information an den Antragsteller über den Eingang des Zählers, das Ausstellen und den Versand des Prüfscheines an den Antragsteller sowie die Beratung des Antragstellers bei Fragen zur Prüfung und zum Prüfschein.